

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]
auch im Namen von [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von *Mme. H. Michaelis*

Geschäftsnummer: 214006/AY

Zugesprochener Betrag: 47.400,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung das Konto von [ANONYMISIERT] betreffend.¹ Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das Konto von H. Michaelis (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) in Genf.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Grossmutter väterlicherseits, [ANONYMISIERT], identifizierte. Sie wurde am 16. August 1885 in Berlin, Deutschland, als Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren und heiratete [ANONYMISIERT] am 31. Dezember 1908 in Berlin. Der Ansprecher gab an, dass seine Grosseltern, die Juden waren, bis 1930 in der Lothringerstrasse 13 (heute Torstrasse) in Berlin wohnhaft waren. Danach wohnten sie bis 1935 in der Spenerstrasse 9 und bis 1941, dem Jahr, in dem [ANONYMISIERT] im jüdischen Krankenhaus in Berlin starb, in der Hirtenstrasse 17 in Berlin. Der Ansprecher erklärte, dass [ANONYMISIERT] während des Ersten Weltkriegs Offizier bei der deutschen Bundeswehr war und dass er später ein Pelzgeschäft eröffnete, das schliesslich von den Nationalsozialisten konfisziert wurde. Der

¹ Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

Ansprecher erklärte des Weiteren, dass [ANONYMISIERT] mit seiner Ehefrau und deren Schwester, [ANONYMISIERT] ein Leihhaus besass. Laut dem Ansprecher hatten [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] zwei Kinder: [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], der Vater des Ansprechers. Der Ansprecher gab an, dass [ANONYMISIERT] im Geschäft der Eltern half und oft in die Schweiz und nach Paris, Frankreich, reiste. Der Ansprecher erklärte, dass seine Grossmutter von den Nationalsozialisten im KZ Riga umgebracht wurde, dass [ANONYMISIERT] 1945 in Bulgarien und [ANONYMISIERT] 1946 starb. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] und vom Standesamt Berlin ausgestellte Urkunden, aus denen das Geburtsdatum und der Geburtsort von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] hervorgehen. Der Ansprecher reichte auch den Totenschein von [ANONYMISIERT] und eine Urkunde, die von der jüdischen Gemeinde von Berlin ausgestellt wurde, ein. Sie enthält Informationen über [ANONYMISIERT].

Der Ansprecher erklärte, dass er am 7. August 1942 in Berlin geboren wurde. Der Ansprecher vertritt seinen Bruder, [ANONYMISIERT], der am 11. April 1937 geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Bankauszüge und Kontokarten. Gemäss diesen Unterlagen, war die Kontoinhaberin *Mme.* (Frau) H. Michaelis. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchung der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, ermittelten, dass der Kontoinhaber in einem Achsenstaat wohnhaft war. Die Bankunterlagen geben weder Auskunft über die Kontoart noch über den Zeitpunkt der Kontoeröffnung. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Kontoguthaben am 18. November 1938 auf ein Interimskonto, auf dem nachrichtenlose und offene Konten zusammengefasst wurden, überwiesen wurde. Die Bankunterlagen zeigen auch, dass das Konto am 10. Februar 1949 Spesen der Bank saldiert wurde. Das Kontoguthaben betrug am Tag der Schliessung 3,00 Schweizer Franken. Die Bankunterlagen geben keine Auskunft darüber, warum auch nach der Sperrung des Kontos Gebühren vom Konto abgebucht wurden.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name seiner Grossmutter väterlicherseits stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Der Ansprecher gab an, dass Michaelis der Name seiner Grossmutter nach der Hochzeit war, was mit den veröffentlichten Informationen aus den Bankunterlagen übereinstimmt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser dem Namen keine weiteren Informationen über die Kontoinhaberin enthalten. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Johanna Michaelis, neé [ANONYMISIERT] enthält. Daraus ist zu entnehmen, dass sie am 16. August 1885 in Berlin geboren wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen

einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT nimmt des weiteren zur Kenntnis, dass weitere Ansprüche auf das Konto nicht bestätigt wurden, da von anderen Ansprechern eingereichte Informationen über das Geschlecht widersprüchlich waren.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, dass die Ansprecherin Jüdin war und dass sie von den Nationalsozialisten im KZ Riga ermordet wurde. Wie oben erwähnt, enthält die Datenbank des CRT über die Opfer eine Person namens Johanna Michaelis.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, einschliesslich einer Heiratsurkunde seiner Grosseltern und vom Standesamt in Berlin ausgestellte Urkunden, die das Geburtsdatum und den Geburtsort von Johanna Michaelis, neé belegen.

Verbleib des Kontoguthabens

Die Bankunterlagen zeigen, dass die Bank das Konto durch Spesen am 10. Februar 1949 saldiert hat.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Grossmutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Kontoart. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass das Kontoguthaben am 10. Februar 1949 3,00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3.950,00 Schweizer Franken betrug, und auch das Gegenteil nicht plausibel bewiesen werden kann, der Wert des Kontos auf 3.950,00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert, wie in Artikel 29 festgesetzt, mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47.400,00 Schweizer Franken.

Aufteilung des Betrags

Laut Artikel 23 der Verfahrensregeln, wenn weder der Ehepartner des Kontoinhabers noch Nachkommen der Kontoinhaber Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen gemäss der Vertretung an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt der Ansprecher seinen Bruder [ANONYMISIERT]. Aus diesem Grund haben der Ansprecher und sein Bruder jeweils auf die Hälfte des Gesamtbetrags Anspruch.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
der 15 Mai 2003